



Gartenordnung Familiengartenverein Wallisellen

Ausgabe 2025

Anmerkung: Der Einfachheit / Lesbarkeit halber wird im Text die männliche Form verwendet, sie gilt sinngemäss auch geschlechterbezogen.

Der Familiengartenverein Wallisellen bezweckt

- die Erhaltung und Förderung von vielfältig strukturiertem Pachtland.
- die umweltschonende und naturnahe Nutzung des Pachtlandes.
- den Schutz der Pächter sowie der Nachbarschaft vor übermässigem Lärm und anderen Emissionen.

Verboten ist die Nutzung zu gewerblichen Zwecken (gewinnorientiert) und zu Wohnzwecken.

Jeder Pächter ist verpflichtet, sowohl auf der eigenen Parzelle wie auch im Gartenareal (inklusive Grüncontainerplätze und Parkplätze) Sauberkeit und Ordnung zu halten und bei festgestellter Unordnung wenn möglich selbst Ordnung zu schaffen.

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Gartenordnung ist ein verbindlicher Bestandteil des Pachtvertrages.
- 1.2. Der Pächter übernimmt die Parzelle vom Arealchef. Die Parzelle soll zu jedem Zeitpunkt einen ordentlichen Eindruck machen.
- 1.3. Dem Pächter ist es untersagt, die Parzelle zu unterverpachten oder Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- 1.4. Bei Auflösung des Pachtvertrages: Parzelle räumen, Gartenteil umgraben und in gutem Zustand dem Arealchef abgeben. Der nachfolgende Pächter kann Bauten, Gewächse und Wege übernehmen.
Bauten müssen bis zur Rückgabe entfernt werden - ausser der nachfolgende Pächter übernimmt Bauten und beide Parteien einigen sich über die Details.
Für Schäden und Nachtragsarbeiten ist der abgebende Pächter verantwortlich.
- 1.5. Kann ein Pächter vorübergehend infolge Krankheit oder sonstige Umstände die Parzelle nicht bewirtschaften, ist der Arealchef zu informieren und der Pächter muss eine Übergangslösung suchen.
- 1.6. Entsorgung
Abfälle inklusive Steine und Platten müssen privat entsorgt werden.
In Grüngutcontainer darf nur Grüngut entsorgt werden.
Stauden und Äste ausserhalb der Grüncontainer sind zusammenzubinden.
Es dürfen keine Abfälle verbrannt werden.

- 1.7. Wasserbezug**
Das Giessen hat mit der Spritzkanne zu erfolgen, giessen mit Schläuchen ist nicht erlaubt. Es dürfen Wasserfässer mit max. Volumen 200 Liter aufgestellt werden.
- 1.8. Lärmvorschriften**
Starken Lärm verursachende Arbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 8.00 bis 12.00 und von 13.30 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Musik und TV-Geräte sind in den Arealen nicht erlaubt. Die Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr ist einzuhalten.
- 1.9. Diverses**
Hunde im Gartenareal sind erlaubt, wenn sie an der Leine gehalten werden.
Die Haltung von Tieren ist untersagt.
Sichtschutzwände und ähnliche teilweise geschlossene Konstruktionen sind nicht zulässig, auch nicht wenn sie bewachsen sind.
Trampoline, Schaukeln und Rutschbahnen sind verboten. Aufblasbare Kinder-Planschbecken mit einer max. Höhe von 30cm sind erlaubt. **Der Pächter ist vollumfänglich haftbar.**
- 1.10. Beet-Umrandungen**
Werden Beet-Umrandungen gemacht, dann beachten: Nur unzerbrechliches Material benutzen, z.B. Blech (Schneckenhag), Steinplatten, massives unbehandeltes Holz, aber keine Kunststoffe und keine Spanplatten.

2. Bepflanzung

- 2.1.** Der Garten darf mit Gemüse, Blumen, Beerensträuchern und Zwergobstbäumen sowie Zierpflanzen bepflanzt werden. Hochstämmige Bäume sind nicht erlaubt.
- 2.2.** Hecken sind mindestens einmal im Jahr zu schneiden und dürfen die Höhe von 1.5m nicht überschreiten.
- 2.3.** Bäume und Sträucher sind regelmässig so zu schneiden, dass die Nachbarparzellen nicht beschattet werden.
- 2.4.** Bepflanzungen und Einrichtungen dürfen die Parzellengrenzen nicht überragen.
- 2.5.** Die Parzelle muss gepflegt werden, sie darf nicht sich selbst überlassen werden.
- 2.6.** Invasive Neophyten gemäss Liste der Stadt werden kontrolliert und müssen entfernt werden, z.B. Goldrute und Kirschlorbeer.
Das Pflanzen von standortfremden immergrünen Pflanzen, z.B. Bambus und Thuja, ist untersagt.

3. Bauten und Einrichtungen

- 3.1.** Es dürfen maximal **25% der Fläche** für Gartenhaus, Gerätehaus, Plattenplatz und Rasen benutzt werden.
Auf **75% der Fläche** können Beete, Hochbeete, Tomatenhaus, Gewächshaus oder ein Kleinteich sein.
Maximalgrößen gemäss Art.3.2 bis Art. 3.11 sind strikte einzuhalten.
Umbauten, Anbauten und Neubauten benötigen eine Bewilligung.
- 3.2.** Gartenhaus
- Erfordert ein Baugesuch (kann beim Arealchef bezogen werden)
 - Ausmasse gemäss Baugesuch beachten
- 3.3.** Eine freistehende Laube mit max. 12m² benötigt keine Bewilligung.
- 3.4.** Pergola / gedeckter Sitzplatz
- Erfordert ein Baugesuch (kann beim Arealchef bezogen werden)
 - Die Pergola ist ein Gerüstwerk, das von Pflanzen überwachsen wird
 - Max. Grösse von Pergola / Sitzplatz 12m²
 - Ein Teil der Pergola darf fest überdacht werden, aber nur max. 5m²
 - Höhe max. 2.5m
 - Das Dach darf nicht fest mit dem Gartenhaus zusammengebaut sein
 - Die Höhe der seitlichen Zäune ist auf max. 1m beschränkt
 - Max. zwei Seiten dürfen geschlossen sein, aber nie mit Glas-Material
- 3.5.** Gerätehaus
- Freistehend ohne Gartenhaus inkl. Steinplatten max. 5m² (Höhe max. 2m)
 - Als Anbau zum bestehenden Gartenhaus max. 2m² (Höhe max. 2m)
- 3.6.** Werkzeugkiste / Werkzeugkasten
- Kiste: Format max. 2 x 1m, Höhe max. 1m
 - Kasten: Format max. 1 x 1m, Höhe max. 2m
- 3.7.** Tomatenhaus
- Format max. 6m² Bodenfläche, Höhe max. 2.3m
 - Nicht wetterfeste Wände und Abdeckungen müssen über den Winter entfernt werden
- 3.8.** Gewächshaus
- Format max. 6m² Bodenfläche, Höhe max. 2.3m
- 3.9.** Rasenflächen max. 8m²
- 3.10.** Gemauerter Gartengrill
- Erfordert ein Baugesuch (kann beim Arealchef bezogen werden)
 - Es muss eine separate Depotgebühr bezahlt werden. Diese Gebühr wird dem bisherigen Pächter zurückbezahlt wenn der Grill entfernt und Überreste abgeführt sind.

3.11. Kleinteich

- Max. 1m Durchmesser / Tiefe 30cm. Unfällen ist vorzubeugen.
Der Pächter ist vollumfänglich haftbar.

3.12. Verwendung von festen Baustoffen

Es dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden, bei denen Beton und/oder Mörtel verwendet wird. Davon ausgenommen ist ein gemauerter Gartengrill (siehe Artikel 3.10.).

4. Wege

- 4.1. Die Hauptwege in den Arealen werden durch den Verein unterhalten. Sie sind durch die angrenzenden Pächter regelmässig zu jäten. Zwischenwege sind durch die Pächter zu unterhalten.
- 4.2. Die Parzellen-Einfassung entlang des Hauptweges ist Aufgabe des Pächters. Es dürfen dafür Natursteine, Platten oder massives unbehandeltes Holz verwendet werden. Pfähle sind auf der Innenseite der Einfassung anzubringen und dürfen die Einfassung nicht überragen.

5. Düngung

- 5.1. Zur Düngung und zur Bodenverbesserung sind Kompost, Pflanzenjauche, Gründüngung und andere für den biologischen Gartenbau zugelassene Düngemittel zu verwenden. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln (Kunstdünger) ist untersagt.
- 5.2. Es darf nur torffreie Erde eingesetzt werden.

6. Übergangs-Regelung

Ist Bisheriges in der Parzelle nicht mehr passend zur neuen Gartenordnung, soll es in naher Zukunft so geändert werden, dass es wieder passt – spätestens bei Pächterwechsel.

Inkrafttreten: Ersetzt die bisherige Gartenordnung vom September 2021, genehmigt durch die Generalversammlung vom 8. April 2025.

Familiengartenverein Wallisellen. Für den Vorstand:
Die Präsidentin

gez. Brigitte Koestler



Der Vizepräsident

gez. Sandro Güntensperger

